

Klienten Anträge zu stellen, die er selbst für unsachgemäß oder gar für falsch hält⁶.

Während die Einlegung der Berufung nur dann „unsachgemäß“ oder „falsch“ ist, wenn sie unzulässig vorgenommen wurde, ist dies bei der Berufungsbegründung anders. Hier darf der Verteidiger genauso wenig wie bei anderen Gelegenheiten wissentlich unwahre Tatsachen behaupten oder das Gesetz mißachten. Wenn der Mandant das von ihm verlangt, darf er diesem Verlangen nicht folgen. Sicher wird die Begründung einer vom Verteidiger für aussichtslos gehaltenen Berufung nicht überzeugend sein können. Dies hat er auch dem Angeklagten vorher zu sagen. Deswegen und wegen der Kostenfolgen sind solche Berufungseinlegungen auch sehr selten. Kommen sie dennoch vor, wird vom Anwalt ein hohes Maß von Taktgefühl und Verantwortungsbewußtsein bei der Berufungsbegründung verlangt. Keinesfalls darf er zum Ausdruck bringen, daß er sich vom Angeklagten im Hinblick auf die Berufungseinlegung distanziert und das Rechtsmittel nur auf dessen „ausdrücklichen Wunsch“ einlegt. Solche Versuche, einer „Belastung der Zusammenarbeit“ mit dem erstinstanzlichen Gericht zu entgehen, sind mit der Stellung eines Verteidigers und seinen Pflichten unvereinbar.

6 NJ 1961 S. 59.

Ein sowjetischer Anwalt hat in einem Rückblick auf seine 40jährige Tätigkeit Ausführungen gemacht, an die es sich in diesem Zusammenhang zu erinnern lohnt: „Übernimmt ein Anwalt die Verteidigung eines Angeklagten, so hat er öffentlich Kritik an der Anklage zu üben, oft aber auch an der Handlungsweise und der Entscheidung staatlicher Stellen. Deshalb können wir nur dann wirklich etwas leisten, wenn wir unabhängig sind. Diese Unabhängigkeit wird uns durch die Anwaltskammern (muß offenbar Anwaltskollegien heißen. — Der Verf.) gewährleistet, die sich nach demokratischen Grundsätzen selbst verwalten.“⁷

Ein Rezept wird es für die Begründung der Berufung ebensowenig geben wie für das Plädoyer⁸ oder manche andere anwaltliche Tätigkeit. Ausschlaggebend für den Rechtsanwalt ist in jedem einzelnen Fall sein sozialistisches Rechtsbewußtsein, das in der Kenntnis der Gesetze, der Rechtsprechung sowie der gesellschaftlichen Verhältnisse wurzelt. Der Erfahrungsaustausch und die kameradschaftliche Kritik in den Kollegien werden zur Erhöhung und Festigung dieses Rechtsbewußtseins entscheidend beitragen.

3 Jüdin, Wenn man das Leben noch einmal beginnen könnte, „Sowjetunion“ 1958, Nr. 101.

8 H. Benjamin, NJ 1951 S. 54.

ÖZackt und Justiz in der Cfsuodasrapublik

PAUL BORNEMANN, Hamburg

MAX LUPKE, wissenschaftlicher Mitarbeiter

am Institut für westdeutsches und westeuropäisches Recht an der Humboldt-Universität Berlin

Zum reaktionären Charakter der sog. Staatsschutzbestimmungen im Bonner Regierungsentwurf eines neuen Strafgesetzbuchs

Der Komplex des sogenannten Landesverrats

In der „Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien“ heißt es:

„Das brennendste Problem unserer Zeit ist das Problem von Krieg und Frieden.“¹

Gemeinsam mit dem sozialistischen Lager hat sich der weitaus überwiegende Teil der Menschheit für den Frieden und gegen den Krieg entschieden.

Die konsequente Friedenspolitik der DDR brachte Walter Ulbricht auf dem 11. Plenum der SED erneut zum Ausdruck, als er die Bonner Regierung aufforderte, „einen Frieden für 10 Jahre abzuschließen“² und während dieser Zeit auf gegenseitige Gewaltanwendung zu verzichten. Im Beschluß der Parteidelegiertenkonferenz der KPD wurde festgestellt, daß auch die westdeutsche Bevölkerung so leben will, wie es in der Charta der Vereinten Nationen heißt: „frei von Furcht und frei von Not“. Diesen Willen hat sie in vielen Aktionen dokumentiert. Im Widerspruch dazu bereiten die westdeutschen Militaristen einen Aggressionskrieg vor. Diese Tatsache wurde von den in Moskau versammelten Vertretern von 81 kommunistischen und Arbeiterparteien

noch einmal warnend hervorgehoben. In der Erklärung sagen sie:

„Die westdeutschen Revanchisten erklären offen, daß sie die nach dem zweiten Weltkrieg festgelegten Grenzen ändern wollen. Wie einst die Hitler-Clique, so bereiten heute die westdeutschen Militaristen einen Krieg gegen die sozialistischen Länder und andere europäische Staaten vor. Sie sind bestrebt, ihre eigenen Aggressionspläne zu verwirklichen.“³

Bestandteil dieser Aggressionspläne sind auch die im „Entwurf eines Strafgesetzbuches“ enthaltenen Bestimmungen über den sog. Landesverrat. Sie haben die Aufgabe, die Vorbereitungen des Angriffskrieges gegen das sozialistische Lager, gegen die DDR zu verschleiern, da sie sowohl den Interessen der gesamten Menschheit als auch denen des deutschen Volkes widersprechen. Das kann selbstverständlich nicht offen ausgesprochen werden. Darum ist bereits die Bezeichnung „Landesverrat“ eine Irreführung. Sie soll die Illusion erwecken, diese Bestimmungen dienten dem Schutz der gesamten Bevölkerung. In Wirklichkeit werden sie jedoch dazu benutzt, den Widerstand gegen die Politik der Kriegs-

1 Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien, November 1960, Berlin 1961, S. 28.

2 a. a. O., S. 114.

3 a. a. O., S. 29.